

5 StR 421/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 26. September 2012 in der Strafsache gegen

wegen Misshandlung eines Schutzbefohlenen u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2012

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Neuruppin vom 14. Mai 2012 wird nach § 349 Abs. 2

StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Senat vermag dem Urteil noch zu entnehmen, dass der Angeklagte an

einer länger dauernden krankhaften geistig-seelischen Störung leidet

(Schwachsinn), bei der bereits geringer Alkoholkonsum oder andere alltägli-

che Ereignisse die akute erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit

auslösen können und dies getan haben (vgl. BGH, Urteil vom 17. Febru-

ar 1999 - 2 StR 483/98, BGHSt 44, 369) und auch die übrigen Vorausset-

zungen des § 63 StGB vorliegen. Es beschwert den Angeklagten nicht, dass

das Landgericht die Prüfung des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB unterlassen hat.

Ungeachtet der absehbaren Schwierigkeiten bei einer Therapie des Ange-

klagten wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen alsbald (vgl. auch § 67 Abs. 5

StGB) auf eine Grundlage für eine Maßregelaussetzung durch soziale Absi-

cherungen (vgl. § 67d Abs. 2 Satz 2, §§ 68a, 68b StGB) hinzuarbeiten sein.

Basdorf Raum Schaal

Schneider Dölp